

Leitfaden Organisation Veranstaltungen



Sehr geehrte Festveranstalterin
Sehr geehrter Festveranstalter

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, die Vorbereitungen im Hinblick auf Ihre Festveranstaltung zu erleichtern.

Das Büro Veranstaltungen dient als Koordinationsstelle für Grossanlässe. Durch die grosse Vernetzung unseres Koordinators der Kultur- und Gastroszene, können Kontakte leichter geschaffen und Wege verkürzt werden.

Planen Sie frühzeitig – Planen Sie mit uns.

Die Gesuchstellung für eine Bewilligung kann je nach Grösse des Anlasses mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Machen Sie mit uns die 5 Schritte bis zur Bewilligung.

- Beratung durch den Koordinator Kultur- und Gastroszene
- Koordinationssitzung mit allen beteiligten Partnern
- Organisation gemäss Checkliste
- Gesuch einreichen (allenfalls Nachbearbeitung)
- Erhalt der Bewilligung

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Veranstaltungs-Team

Inhaltsverzeichnis

Abfall	4
Absperrungen.....	4
Abwasser	4
Abzeichenverkauf.....	4
Ausstellungen.....	4
Ballone, Drohnen und Himmelslaternen	4
Benützung des öffentlichen Grundes.....	4
Bühnen und Bauten.....	4
Dekorationen.....	5
Feuerwerk	5
Filmvorführungen	5
Flüssiggasinstallationen	5
Fundbüro und Fundsachen	5
Glücks- und Geschicklichkeitsspiele.....	5
Grill- und Kocheinrichtungen	6
Hinweispeile	6
Hygienevorschriften.....	6
Laser und Scheinwerfer.....	7
Lautsprecher und Megaphone.....	7
Löscheinrichtungen	7
Lotterien und Tombolas.....	7
Luftverschmutzung	7
Musikveranstaltungen	7
Notzufahrten und Fluchtwege.....	7
Parkplätze	8
Plakat- und Transparentaushang	8
Preisanschrift	8
Schaustellerbetriebe.....	8
Sicherheitskonzept	8
Toiletten	9
Verankerungen und Bodenhülsen	9
Warenverkauf.....	9
Zeltbauten	9
Kontakte.....	10

Abfall

Abfälle sind nach Materialien getrennt zu sammeln. Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle sind vollumfänglich vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin zu tragen.

Bei Grossveranstaltungen ist die geeignete Separierung und Entsorgung der Abfälle vorgängig mit dem Tiefbauamt abzusprechen.

Absperrungen

Das Absperrren eines Strassenzuges ist bewilligungspflichtig. Signalisations- und Absperrmaterial werden gegen Entgelt von der Polizei zur Verfügung gestellt.

Abwasser

Bei Grossanlässen ist die zweckmässige Abwasserentsorgung vorgängig mit der Stadtentwässerung abzusprechen.

Abzeichenverkauf

Für den Verkauf von Festabzeichen auf öffentlichem Grund bedarf es einer Bewilligung, sofern nicht bereits eine Bewilligung für den genannten Anlass besteht. Ansonsten muss mindestens vier Wochen vor dem Anlass bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und bei der Gewerbepolizei eine Bewilligung eingeholt werden.

Ausstellungen

An Werktagen und innerhalb der eigenen Geschäftsräume sind Ausstellungen weder melde- noch bewilligungspflichtig.

An den offiziellen Verkaufssonntagen dürfen auch sogenannte Ausstellungen in den eigenen Räumlichkeiten ohne zusätzliche Bewilligung durchgeführt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Gewerbepolizei.

Ballone, Drohnen und Himmelslaternen

Das Aufsteigenlassen von Ballonen und Himmelslaternen ist nicht bewilligungspflichtig, sofern die Vorschriften des BAZL eingehalten werden. Für eine gefahrenlose Durchführung in der Nähe von Häusern (z.B. Altstadt), ist die Feuerpolizei Winterthur zu kontaktieren.

Drohnen können nach den allgemeinen Bestimmungen des BAZL verwendet werden.

Weitere Informationen unter: <http://www.bazl.admin.ch/dienstleistungen>

Benützung des öffentlichen Grundes

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Bühnen und Bauten

Allfällige Bauten, zum Beispiel Bühnen zum Tanz, sind rechtzeitig der Baupolizei zur Abnahme anzumelden. Für allfällige Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum haftet der/die Veranstalter/in.

Wir empfehlen Ihnen, für den Anlass eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Dekorationen

Dekorationen müssen mindestens aus schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt.

Dekorationen dürfen weder Ausgänge, Rettungszeichen noch die Sicherheitsbeleuchtung verdecken. In Fluchtwegen (Korridoren und Treppenanlagen) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Dekorationen sind der Feuerpolizei vor Beginn der Veranstaltung rechtzeitig zur Abnahme zu melden und nach Veranstaltungsende wieder vollständig zu entfernen.

Feuerwerk

Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, an der Bauernfasnacht, am 1. August und am Schulsylvester abgebrannt werden.

Filmvorführungen

Sämtliche öffentliche Film- oder Videovorführungen ausserhalb der örtlichen Kinos sind bewilligungspflichtig (Gemeinde). Auskunft erteilt die Gewerbepolizei.

Flüssiggasinstallationen

Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Boden liegen, ist nicht gestattet.

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitung zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren.

Im Freien dürfen Flüssiggasinstallationen nicht über Schächte, Rinnen oder Ähnlichem aufgestellt werden.

Fundbüro und Fundsachen

Allfällige Fundgegenstände (Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies, Kleider, usw.) die bei einer Veranstaltung zurück geblieben sind oder abgegeben wurden und nicht durch den Veranstalter vermittelt werden können, müssen am kommenden Werktag (in der Regel Montag oder Dienstag) auf dem städtischen Fundbüro, Brühlgutstiftung, Klosterstrasse 17, 3. Stock, abgegeben werden (Tel.-Nr. 052 208 13 98).

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele

Glücksspiele sind ausserhalb konzessionierter Spielbanken in der ganzen Schweiz grundsätzlich verboten.

Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Geldwerte Vorteile sind insbesondere Natura-(Waren)gewinne, Jetons, Bons oder in elektronischer Form gespeicherte Spielpunkte, die im Anschluss an das Spiel in Geld, Gutschriften oder Waren umgetauscht werden können.

Geschicklichkeitsspiele sind Spiele, bei denen die Spieler/innen den Spielausgang mit ihrer Geschicklichkeit, ihrer Intelligenz, ihrer Kombinationsgabe und Aufmerksamkeit ganz oder überwiegend beeinflussen können (z.B. Flaschenangeln, Ball- und Pfeilwerfen, usw.). Sie sind bewilligungsfrei, wenn als Gewinn keine geldwerte Gegenstände abgegeben werden.

Grill- und Kocheinrichtungen

Die Platzierung von Grill- und Kocheinrichtungen hat im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu erfolgen, insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb.

Grill- und Kocheinrichtungen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen.

Mit einem Berührungsschutz oder mit einem Sicherheitsabstand ist sicherzustellen, dass von der Grill- oder Kocheinrichtung keine Gefährdung für Personen, insbesondere für Publikum ausgeht.

Hinweisfeile

Das Aufstellen von Hinweisfeilen zum Veranstaltungsort ist bewilligungspflichtig. Das nötige Signalisationsmaterial (Hinweisfeile) kann über den Koordinator Veranstaltungen gemietet werden.

Hygienevorschriften

- Angelieferte Lebensmittel sauber verpackt, leichtverderbliche Lebensmittel gekühlt.
- Gedeckter, gegenüber äusseren Einflüssen und dem Publikum geschützter Arbeitsplatz.
- Glatte, harte und leicht abwaschbare Arbeits- und Verkaufsflächen.
- Kühllhaltung von leicht verderblichen Lebensmitteln bei Temperaturen unter 5°C.
- Thermometer in jedem Kühlschrank zur Überwachung der Kühltemperatur.
- **Fliessendes** Wasser (Wasser, das zum Händewaschen und der Reinigung von Gegenständen zur Lebensmittelherstellung dient oder mit Lebensmitteln direkt in Berührung kommt, **muss den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen**).
- Reinigungsmittel für Hände (z.B. Flüssigseife).
- Handtücher für Einmalgebrauch (z.B. Papierservietten).
- Geschützte Aufbewahrung sämtlicher Lebensmittelvorräte.
- Lebensmittelauslagen müssen kundenseitig mit Schutzvorrichtungen versehen sein (Sputumschutz).
- Beachtung der Vorschriften betreffend Preisanschrift und Deklaration.
- Bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln müssen die Räumlichkeiten den gesetzlichen vorgeschriebenen Hygieneanforderungen entsprechen.

Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen, wie zum Beispiel Wohnungen oder Garagen sind verboten.

Besondere Regelung für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fische

- Transport bzw. Lagerung von Hackfleisch, rohen Hackfleischwaren, Geschnetzeltem bei 5°C bzw. 2°C.
- Transport bzw. Lagerung von Fleischwaren und Fleischerzeugnissen bei max. 7°C bzw. 5°C.
- Transport bzw. Lagerung in tiefgefrorenem Zustand bei -15°C bzw. -18°C.
- Frische Fische sowie Krusten- und Weichtieren sind bei 0°C bis +2°C zu transportieren und zu lagern.

Laser und Scheinwerfer

Das Betreiben einer Laseranlage ist bei der Gewerbepolizei meldepflichtig und kann unter gewissen Umständen untersagt werden. Im Freien sind Laser und Grossscheinwerfer auf dem Stadtgebiet Winterthur nicht erlaubt.

Lautsprecher und Megaphone

Die Verwendung von Lautsprechern und Megaphonen auf öffentlichem und privatem Grund ist bewilligungspflichtig (Art. 41 der allg. Polizeiverordnung der Stadt Winterthur). Eine Bewilligung im Freien wird nur erteilt, wenn Dritte nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Löscheinrichtungen

In unmittelbarer Nähe von Grill- und Kocheinrichtungen sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

Lotterien und Tombolas

Für Auskünfte und Erteilung einer Bewilligung für Lotterie und/oder Tombola ist die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zuständig.

Luftverschmutzung

Nicht nur im Alltag sondern auch bei Veranstaltungen und Festanlässen ist der Umweltschutz wichtig. Festlärm sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen der motorisierten Besucher/innen sind möglichst zu minimieren. Hinweise in der Veranstaltungs- oder Festeinladung auf die benutzbaren öffentlichen Verkehrsmittel minimieren die Luftschadstoff- und Lärmemissionen.

Musikveranstaltungen

Bei sämtlichen Musikveranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt, dürfen die über 60 Minuten gemittelten Pegel (L_{Aeq}) 93 dB nicht übersteigen. Bei Grossanlässen in Hallen oder im Freien (Open-Air's) sind Erhöhungen des Schallpegels unter bestimmten Voraussetzungen und Meldung an die Gewerbepolizei erlaubt.

Detailinformationen erhalten Sie auf der Website des Tiefbauamtes des Kantons Zürich, <http://www.tba.zh.ch>, Bereich Schall- und Laser.

Notzufahrten und Fluchtwege

Der/die Organisator/in ist dafür verantwortlich, dass im Sperrgebiet für die Fahrzeuge der Notfalldienste eine mindestens 4 m breite Fahrbahn frei bleibt.

Das Trottoir darf nicht eingerechnet werden. Kabel, Drähte usw., die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen sich in einer Höhe von 4,5 m über dem Boden befinden.

Zu allen Gebäuden sind die Durch- und Zufahrtswege für die Feuerwehrfahrzeuge dauernd freizuhalten. Die Durchfahrten dürfen nicht mit Festhütten oder anderen Einrichtungen verstellt werden. Im Zweifelsfalle ist die Feuerwehr beizuziehen und es sind deren Anordnungen zu befolgen.

Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppenanlagen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar bleiben. Das heisst, sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten und anderen Gegenständen verstellt werden.

Sämtliche Türen in Fluchtwegen müssen unverschlossen bleiben. Sie müssen für jede Person und jederzeit ohne Hilfsmittel benutzbar sein.

Parkplätze

Stellen Sie sicher, dass in der Umgebung genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Allenfalls ist es notwendig einen Verkehrsdienst (z.B. Kadetten oder Securitas) anzubieten.

Plakat- und Transparentaushang

Das Anbringen von Plakaten oder Transparenten an privaten Einrichtungen (Schaufenster, Eingangsnischen usw.) ist nur mit Bewilligung des Eigentümers und der Gewerbebehörde gestattet.

An öffentlichen Einrichtungen wie Gebäuden, Signalmasten, Kandelabern, Trafostationen, Telefonkabinen, Bushaltestellen, Bauwänden, Alleebäumen usw. ist das Anschlagen von Plakaten und Transparenten verboten.

20 Anschlagstellen (Kleinplakatierung, max. A3) stehen den Vereinen und kulturellen Institutionen der Stadt und Region Winterthur für Veranstaltungen in Winterthur zur Verfügung. Die Bewirtschaftung dieser Anschlagstellen erfolgt durch das Tiefbauamt Winterthur, Abteilung Signalisation. Sie können jeweils am Mittwoch, 10 – 11.30 Uhr und 13 – 14.30 Uhr am Schalter an der Obermühlestrasse 7 abgegeben werden.

An 40 offiziellen Anschlagstellen werden durch die Gewerbebehörde Transparente für den Aushang von maximal 7 Tagen bewilligt. Die Bewilligung wird für Kultur- und Sportanlässe, für Messen und Ausstellungen, aber auch für besondere Kampagnen in Winterthur erteilt. Für rein kommerzielle Veranstaltungen bzw. Anlässe des ortsansässigen Gewerbes oder Institutionen wird keine Bewilligung erteilt.

Plakate oder Reklamebänder (Transparente) dürfen keine Werbung für Alkohol- und Tabakwaren enthalten. Maximal 20% der Werbefläche sind für Fremdwerbung erlaubt.

Preisanschrift

In allen Festwirtschaften sowie an allen Ständen sind die Verkaufspreise für alle Festbesucher/innen gut leserlich mittels Getränke- und Speisekarten sowie durch Anschläge oder durch Preisanschrift direkt an der Ware bekanntzugeben. Detaillierte Angaben zur Preisanschrift erhalten Sie auch auf der Website: <http://www.seco.admin.ch>, Rubrik Spezialthemen/Preisbekanntgabe.

Schaustellerbetriebe

Die Platzvergabe für die Schausteller/innen erfolgt in der Regel durch die Gewerbebehörde (öffentlicher Grund). Wenn der Platz bewilligt wurde, müssen die Schausteller/innen eine Kopie der kantonalen Bewilligung zur Betreibung des Schaustellergewerbes vorweisen.

Sicherheitskonzept

Der Stadtpolizei ist die Sicherheit anlässlich von Grossveranstaltungen ein besonderes Anliegen. Aufbauend auf den bisherigen Anstrengungen sind für die Durchführung der Veranstaltung die Sicherheitsvorkehrungen in Zusammenarbeit mit den städtischen Blaulichtorganisationen kritisch zu hinterfragen.

Unterstützt durch die Stadtpolizei und die Feuerwehr hat der/die Veranstalter/in ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten und der Stadtpolizei rechtzeitig vor dem Festanlass zur Einsicht vorzulegen, in welchem unter anderen auf die folgenden Aspekte eingegangen wird:

- Risikoanalyse für die gesamte Veranstaltung
- Flächenmanagement inkl. Fluchtwegkonzept, Bestimmung der Rettungsachsen, Notzufahrten und Bezeichnung von Freihalteflächen für Notfallszenarien
- Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung Sicherheit und Verkehr sowie deren Verantwortlichkeiten und Massnahmen bei aussergewöhnlichen Ereignissen im Festareal. Für Ordnungsdienst bei Veranstaltungen ist grundsätzlich der/die Veranstalter/in zuständig. Für den Ordnungs- und Verkehrsdienst ist eine private Institution (z.B. Kadetten oder Securitas) aufzubieten. Im Bedarfsfall leistet die Polizei entsprechende Unterstützung.
- Schutzmassnahmen für Zeltbauten (Brandschutz) und für Bauten von Schaustellern

Für Fragen steht Ihnen unser Koordinator Veranstaltungen zur Verfügung.

Toiletten

Sofern in der Nähe nicht genügend Toiletten zur Verfügung stehen, sind getrennte Anlagen für Damen und Herren in ausreichender Anzahl zu erstellen.

Das Abwasser aus den Toilettenwagen und Spüleinrichtungen muss in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden.

Informationen über Toilettenanlagen und Toilettenwagen erteilt die Abteilung Immobilien der Stadt Winterthur.

Verankerungen und Bodenhülsen

Für Veränderungen am öffentlichen Grund, namentlich das Einlassen von Bodenhülsen, das Anbringen von Verankerungen und Ähnliches, ist beim Tiefbauamt Winterthur eine Bewilligung einzuholen. Dort kann auch ein entsprechendes Merkblatt «Hartbeläge schützen» bezogen werden.

Warenverkauf

Gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und dessen Verordnung vom 1. Januar 2003 braucht keinen Ausweis für Reisende, wer ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung wie Markt, Jahrmarkt, Chilbi, Stadt-, Dorf- oder Quartierfest Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung. Warenverkäufer/innen haben ihre Stände mit Namen und Adresse anzuschreiben.

Zeltbauten

Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen bedürfen einer separaten Bewilligung der Feuerpolizei. Es gelten die Bestimmungen des Merkblattes «Zeltbauten» der Kantonalen Feuerpolizei vom 15. Oktober 2007.

Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei genehmigen und gegebenenfalls kontrollieren zu lassen.

Kontakte

Stadtpolizei Veranstaltungen

Obertor 17
8403 Winterthur

Telefon 052 267 58 45
Mail stapoevent@win.ch

Ihre Ansprechpartner
für jeden Anlass

Baupolizeiamt

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 54 34
Mail baupolizeiamt@win.ch

Feuerpolizei

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 62 62
Mail feuerpolizei@win.ch

Fundbüro (Brühlgutstiftung)

Klosterstrasse 17, 3. Stock
8406 Winterthur

Telefon 052 208 13 98
Mail fundbuero@bruehlgut.ch

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
13.00 – 18.00 Uhr

Gewerbepolizei

Badgasse 6
8403 Winterthur

Telefon 052 267 58 53
Mail stapogepo@win.ch

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
07.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr

Immobilien Stadt Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 56 09
Mail immobilien@win.ch

Lebensmittelinspektorat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 52 85
Mail lebensmittel@win.ch

Schutz & Intervention Winterthur (Feuerwehr)

Zeughausstrasse 60
8403 Winterthur

Telefon 052 267 68 00
Mail feuerwehr.winterthur@win.ch

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen
Neumühlequai 8
8090 Zürich

Telefon 043 259 21 19
Mail beglaubigungen@ds.zh.ch

Stadtwerk

Untere Vogelsangstrasse 11
8400 Winterthur

Telefon 052 267 61 44 (Wasser)
Telefon 052 267 60 37 (Elektrizität)
Mail stadtwerk@win.ch

Tiefbauamt

Obermühlestrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 53 75 (Abfall/Reinigung)
Telefon 052 267 54 91 (Entwässerung/Abwasser)
Telefon 052 267 54 54 (Plakate)
Telefon 052 267 58 47 (Signalisationsbeschriftungen)
Mail tiefbauamt@win.ch

Umweltschutzfachstelle

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 53 03
Mail umwelt@win.ch

Wirtschaftspolizei

Badgasse 6
8403 Winterthur

Telefon 052 267 58 58
Mail stapowipo@win.ch

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
07.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
